



Einzureichen an:

Investitionsbank Sachsen-Anhalt
Service öffentliche Kunden 1
Domplatz 12
39104 Magdeburg



INVESTITIONSBANK
SACHSEN-ANHALT

Prüfbescheinigung für Personalausgaben von Hochschulen zum Auszahlungsantrag

Neues Europäisches Bauhaus

Finanzplanebene 15.04.0. – Impulse für Architektur, Bauwirtschaft und Zusammenleben
im Rahmen des Neuen Europäischen Bauhauses (NEB)

Laufende Nummer des Auszahlungsantrages

Letzter Auszahlungsantrag

1. ANGABEN DER/ DES KUNDEN

Name/ Firma (ggf. lt. Handelsregister/ Vereinsregister)

Straße, Hausnummer

Vorwahl/ Rufnummer

PLZ

Ort

ggf. Ortsteil

Ansprechpartner zum Auszahlungsantrag (Name, Vorname)

Vorwahl/ Rufnummer

E-Mail

2. ANGABEN ZUR FÖRDERUNG

Kurzbezeichnung des Vorhabens

Vorgangsnummer lt. Zuweisungsschreiben

3. ANGABEN UND ERKLÄRUNG DES BESCHEINIGENDEN

Name, Vorname

Funktionsbezeichnung

Organisationseinheit

Ich bestätige, dass ich nicht für die Erstellung und Unterzeichnung des Auszahlungsantrages verantwortlich bin/ war und damit eine angemessene Funktionstrennung gewährleistet ist.

4. BESCHREIBUNG DES PRÜFVERFAHRENS

- ☐ Die dokumentierte Beschreibung des Prüfverfahrens ist beigelegt (erforderlich bei erstem Auszahlungsantrag sowie bei Änderungen).
- ☐ Es gab keine Änderungen gegenüber der mit dem ersten Auszahlungsantrag eingereichten Beschreibung des Prüfverfahrens.

5. BESTÄTIGUNG

Ich bestätige, im Rahmen der Vorlage des Auszahlungsantrages folgende Unterlagen geprüft zu haben:

- Arbeitsverträge
- Kopie Auszahlungsantrag
- Haushaltsüberwachungslisten
- Rechnung der Bezügestelle (untersetzt durch Lohnkonten und geeignete Nachweise für den Nachvollzug der einzelnen Vergütungsbestandteile)
- Auszug Bundesbankkonto mit Gesamt-Bruttopersonalkostenzahlung als Nachweis der tatsächlichen Zahlung

Hinweis Die Unterlagen sind für weitere Prüfungen vor Ort vorzuhalten. Für Arbeitsverträge genügt eine Aufbewahrung in der Personalverwaltung.

Die vorgenannten Unterlagen wurden

☐ vollständig ☐ stichprobenhaft geprüft.

Der für dieses Förderprogramm ermittelte Mindeststichprobenumfang erreicht (Grundgesamtheit = Anzahl Mitarbeiter, für die Personalausgaben abgerechnet werden):

- Grundgesamtheit < 5; Stichprobenumfang = Grundgesamtheit
- Grundgesamtheit 5 - 49; Stichprobenumfang 5
- Grundgesamtheit 50 – 99; Stichprobenumfang 10

Die Stichprobenauswahl erfolgte risikoorientiert und wurde schriftlich dokumentiert.

Die Prüfung der Unterlagen erfolgte für den Zeitraum von

Tag/Monat/Jahr

bis

Tag/Monat/Jahr

Hinweis: Die Dokumentation ist für weitere Prüfungen vorzuhalten.

Die Prüfung hat Folgendes ergeben:

- a) Die Ausgaben waren notwendig, es wurde wirtschaftlich und sparsam verfahren.
- b) Die Angaben dieses Auszahlungsantrages entsprechen der Wahrheit. Die geprüften Unterlagen stimmen mit den Angaben im Auszahlungsantrag überein.
- c) Die Zuweisung wurde zweckentsprechend verwendet.
- d) Die Summen der Haushaltsüberwachungslisten je Person stimmen mit den Beträgen je Person gemäß Auszahlungsantrag überein.
- e) Die Angaben auf den Stundennachweisen bzw. der Erklärungen zu den Projektanteilen sind plausibel.
- f) Für die geförderten Beschäftigten sind die abgerechneten Löhne/ Gehälter rechnerisch korrekt und plausibel in Bezug auf:
 - die Eingruppierung/ Einstufung gemäß TV-L sowie Arbeitsvertrag (unter Angabe des Datums des relevanten Arbeitsvertrages/ Änderungsvertrages für den abgerechneten Förderzeitraum)
 - des abgerechneten Vorhabenanteils (unter Berücksichtigung des TV/L sowie der Stundennachweise der Beschäftigten oder der vereinbarten Arbeitszeit im Vorhaben.
- g) Die Auszahlung der Personalausgaben, unter Angabe des Abbuchungsdatums vom Bundesbankkonto auf Basis der Rechnung der Bezügestelle, ist erfolgt.
- h) **Belehrung über die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs:** Mir ist bekannt, dass es sich bei den beantragten Fördermitteln um eine Subvention handelt, auf die § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) und gemäß § 1 des Subventionsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SubvG-LSA vom 09.10.1992, GVBl. S. 724) die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG, Bundesgesetzblatt (BGBl.) 1976, Teil I, S. 2037 f.) Anwendung finden. Gemäß § 3 SubvG besteht die Verpflichtung, unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Subventionserhebliche Tatsachen im Sinne dieser Vorschriften sind die Angaben zu den Ziffern 1, 2, 3, 4, 5 sowie die Erklärungen in Ziffer 5.a), 5b), 5c), 5d), 5e), 5f) und 5g). Subventionserheblich sind ferner solche Tatsachen, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der beantragten Zuweisung § 4 SubvG).

Ort, Datum

Unterschrift (Stempel, sofern relevant)